



Der Bürgermeister

Marl, 05.11.2012

Amt für kommunale Finanzen
(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2012/0455
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2012
Rat	15.11.2012

Betreff: Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Marl

Anlagen

Hundesteuer der kreisangehörigen Städte im Vergleich
Gegenüberstellung der Hundesteuersatzung alte - neue Fassung
Hundesteuersatzung ab 2013

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Hundesteuersatzung der Stadt Marl wird beschlossen.

Sachverhalt

Mit dem Beschluss über den Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 hat der Rat der Stadt Marl am 21.06.2012 die Anhebung der Steuersätze für die Hundesteuer beschlossen. Damit die Erhöhung der Steuersätze ab dem 01.01.2013 wirksam werden kann, ist eine Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Marl vom 28.11.2000 notwendig.

Die Erhöhung der Steuerhebesätze wirkt sich wie folgt aus:

Der jährliche Steuersatz für das Halten eines Hundes wird von 79,20 EUR auf 109,80 EUR angehoben. Werden zwei Hunde gehalten erhöht sich der jährliche Steuersatz von 91,20 EUR auf 128,40 EUR je Hund. Bei drei oder mehr Hunden wird der jährliche Steuersatz von 103,20 EUR auf 140,40 EUR je Hund angehoben.

Die Erhöhung des Steuersatzes entspricht einer Mehrbelastung der Hundehalterinnen und Hundehalter für das Halten eines Hundes in Höhe von 30,60 EUR (38,64 %), bei 2 Hunden in Höhe von 33,60 EUR (36,84 %) je Hund sowie bei drei und mehr Hunden in Höhe von 37,20 EUR (36,05 %) je Hund im Jahr. Durchschnittlich beträgt die Mehrbelastung 37,18 % je Hund.

In der Stadt Marl werden 5125 Hunde gehalten, davon sind 4061 Einzelhunde, 552 Zweithunde sowie 105 Dritt- und Mehrhunde.

43 Hunde sind von der Hundesteuer befreit, für 400 Hunde wird eine Steuerermäßigung gewährt.

Der Haushaltsanierungsplan 2012 geht von Mehreinnahmen durch die Anhebung des Steuersatzes für die Hundesteuer ab dem Jahr 2013 von rd. 150.000 EUR aus.

Im Übrigen wurde die Hundesteuersatzung im Hinblick auf die Steuerermäßigungs- und Steuerbefreiungstatbestände grundlegend überarbeitet.

Steuerbefreit waren u.a. bislang Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal gehalten wurden, Gebrauchshunde von Forstbeamten sowie abgerichtete Hunde von Artisten. Diese Steuerbefreiungen entfallen künftig. Weiterhin steuerbefreit sind Diensthunde der Polizei oder der Zollbehörden, Hunde die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen sowie Hunde, die vom Halter nachweislich aus dem Marler Tierheim übernommen wurden. Diese Steuerbefreiungstatbestände bleiben erhalten, lediglich der Zeitraum der Steuerbefreiung für die „Tierheimhunde“ wird von zwei auf ein Jahr verkürzt.

Steuerermäßigt waren u.a. bislang Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt sind erforderlich sind, Hunde, die als Melde- oder Sanitätshunde dienen, Schutzhunde sowie Hunde die aus therapeutischen Gründen im Interesse eines erkrankten Familienmitgliedes gehalten werden. Diese Steuerermäßigungen entfallen künftig. Weiterhin steuerermäßigt sind Hunde, die von Empfängern von Grundsicherung oder Arbeitslosengeld-II Leistungen gehalten werden. Dieser Steuerermäßigungstatbestand bleibt künftig erhalten, jedoch mit der Einschränkung, dass der Hund bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit gehalten wurde.

Hunde, für die die Steuer nach der alten Fassung der Hundesteuersatzung vor Inkrafttreten der neuen Satzung ermäßigt war oder die von der Steuer befreit waren, sind weiterhin steuerermäßigt oder –befreit, solange die Voraussetzung nach der alten Fassung vorliegen.